

A.1 Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt. Bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 qm - 70.000 m² ist ein beschleunigtes Verfahren ebenfalls möglich, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Mering Zentrum“ weist eine Größe von insgesamt 6,7 ha auf. Beim zukünftigen Bebauungsplan für das Gebiet entlang der Münchner- und Augsburgener Straße im Ortszentrum von Mering wird der Schwellenwert der überbaubaren Grundstücksfläche mit 53.600 m² überschritten, womit eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan erforderlich ist. Dieser Wert (53.600 m²) ergibt sich aus der überschlägigen Berechnung mit einer über das gesamte Gebiet gemittelten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Dies ist ein Maximalwert, der sich für die möglichen Nutzungsarten mit einem maximalen Nutzungsmaß ergeben könnte. Da der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan ohne die Festsetzung einer GRZ erstellt wird, wird in der Betrachtung der Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB von diesem Maximalwert ausgegangen.

Der Geltungsbereich umfasst ein weitestgehend bebautes Gebiet. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um Vorhaben der Nachverdichtung sowie Änderungen im Bestand unter Berücksichtigung der städtebaulichen Charakteristik und der Baugestalt, von zentrumsrelevanten Nutzungen sowie des Planungsrechts zu steuern.

Die Vorprüfung basiert gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf einer Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können.

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
1. Merkmale des Bebauungsplans insbesondere in Bezug auf		
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne §35 Abs. 3 des UVPG setzt	Das Planungsgebiet ist etwa 6,7 ha groß und umfasst die Ortsmitte des Marktes Mering entlang der Hauptverkehrsachsen Münchner Straße und Augsburgener Straße und liegt damit in einem bebauten und bereits stark versiegelten Gebiet. Um die vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss entlang der „Hauptstraße“	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>zu sichern und dauerhaft zu erhalten sowie eine Umnutzung in Wohnraum im Erdgeschoss nach bisher bestehendem Baurecht nach § 34 BauGB auszuschließen, soll der Bebauungsplan im Rahmen einer horizontalen Gliederung nach § 1 Abs. 7 BauNVO regulierend eingreifen. Als Art der baulichen Nutzung wird ein MU (Urbanes Gebiet gem. BauNVO) festgesetzt.</p> <p>Außerdem werden die Gestaltung und Anordnung der Gebäude im Falle von Um-, Neu- oder Ersatzbauten geregelt, so dass die bauliche Struktur einer geschlossenen Bebauung erhalten und das städtebaulich prägende Gefüge gesichert wird.</p> <p>Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Dies erscheint ausreichend, da überwiegend keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen werden. Hiermit soll lediglich das bereits bestehende Baurecht nach § 34 BauGB geordnet werden.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die vorgesehene Nutzung des Gebiets keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht werden und sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben. Der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Bereich der vorhandenen Metzgerei nach Westen hin reduziert, so dass die Produktionsräume (Schlachthaus, Räucheranlagen) künftig nicht mehr im Geltungsbereich liegen werden. Diese Anlagen sind mit Bescheid aus dem Jahr 2006 nach BImSchG genehmigt. Im aktuellen Geltungsbereich befindet sich somit nur noch das Haupthaus der Metzgerei zur Münchner Straße hin, in welchem sich keine Produktionseinheiten befinden.</p> <p>Das Planungsgebiet ist bereits voll erschlossen und liegt innerorts. Im Rahmen des Bebauungsplans werden die Vorgaben für eine</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>maßvolle und geregelte Nachverdichtung gesetzt, die sich in die umgebende Bebauung integrieren soll, so dass die vorhandene Charakteristik dabei gewahrt bleibt. Darüber hinaus werden durch den Bebauungsplan keine neuen Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes bebaut und versiegelt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, da in diesem Bebauungsplan mit den Festsetzungen von Bauräumen und Gebäudehöhen, einer horizontalen Nutzungsmischung sowie Festsetzungen zur Grünordnung eine Festlegung mit einer Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen getroffen wird.</p>	
<p>1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst</p>	<p>Gemäß des Landesentwicklungsprogramms (LEP) (Teilfortschreibung, Stand 15.11.2022), Anhang 2 „Strukturkarte“, befindet sich der Markt Mering im Verdichtungsraum Augsburg. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind das nördlich gelegene Friedberg und Königsbrunn in westlicher Richtung. Augsburg bildet in etwa 15 km eine Metropole. Ein wichtiges Ziel des LEP Bayern ist u.a. das Flächensparen und die Innenentwicklung. Diesen Zielen entspricht der Bebauungsplan.</p> <p>Für den Markt Mering gilt der Regionalplan der Region Augsburg (Planungsregion 9) (Stand 2007, Teilfortschreibung 2021). <i>Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i.d.F.v. 20.11.2007 mit der Teilfortschreibung von 2021 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms angepasst wurden und z.T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm enthält.</i></p>	<p>nicht erheblich</p>

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Nach Karte 1 wird der Markt Mering als Unterzentrum im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg festgelegt. Friedberg bildet auch hier ein Mittelzentrum, Königsbrunn und das nördlich gelegene Kissing Siedlungsschwerpunkte im großen Verdichtungsraum. Augsburg ist als Oberzentrum festgelegt. Außerdem verläuft eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung durch den Markt.</p> <p>Der Regionalplan der Region Augsburg (9) vom 19. November 2007 beschreibt im Text „Überfachliche Ziele (Z) und Grundsätze (G)“. Die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung sind möglichst so miteinander zu kombinieren, dass das daraus resultierende Verkehrsaufkommen geringgehalten wird. Eine Mischnutzung, die die Lärmbelastung innerhalb des Wohngebietes erhöhen würde, soll vermieden werden. Außerdem sollen Struktur, Funktion sowie ortsbildprägende Gebäude und Plätze erhalten und genutzt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) (Stand: 05.06.2003) des Marktes Mering stellt das gesamte Planungsgebiet als Mischgebiet dar. Die Münchner Straße, die Augsburgener Straße, die Herzog-Wilhelm-Straße und die Bürgermeister-Wohlgeschaffen-Straße sind als Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet. An dieser Zielstellung wird mit dem Bebauungsplan nichts geändert.</p> <p>Für das Planungsgebiet gibt es in Teilbereichen bestehende Bebauungspläne bzw. direkt angrenzende Bebauungspläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsgebiet gibt es keine bestehenden Bebauungspläne - Direkt nördlich grenzt der BP Nr. 68 an den Geltungsbereich des BP Nr. 79 an 	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<p>Durch die Bebauungsplanung wird den Zielen der nachhaltigen Entwicklung insofern entsprochen, als dass sie durch die Nachverdichtung dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ entspricht und bereits genutzte, innerörtliche Flächen zugunsten einer geregelten Nachverdichtung zugeführt werden. Der Plan entspricht somit den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung.</p> <p>Da sich das Planungsgebiet in der Ortsmitte von Mering befindet, umfasst es bereits z.T stark versiegelte Flächen. Das Schutzgut Boden wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Grundstücksflächen im Planungsgebiet größtenteils bereits versiegelt sind und die mögliche zusätzliche Versiegelung des Bodens im Verhältnis zur Größe des Gebietes nicht erheblich ist.</p> <p>Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers im Planungsgebiet erfolgt im Bestand überwiegend über die Einleitung in den vorhandenen Kanal sowie durch die Versickerung auf den Grundstücken über Sickereinrichtungen.</p> <p>Durch die Ziele des Bebauungsplans wird das bestehende Ortsbild sowie die Qualität der Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt. Kulturgüter (Boden- und Baudenkmäler) werden im Bebauungsplan berücksichtigt und gesichert. Zum weiteren Umgang erfolgen Hinweise für das Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Vegetation befindet sich lediglich untergeordnet in Privatgärten in Form von Rasen, Büschen und vereinzelt Bäumen. Südlich der Habersetzerstraße entlang der Augsburgs Straße sind einige ortsbildprägende Bäume vorhanden. Auf dem Marktplatz befinden sich mehrere Bäume. Soweit möglich wird der Vegetationsbestand erhalten.</p>	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Um mögliche negative Auswirkungen auf artenschutzrechtlich planungsrelevante Artengruppen zu ermitteln und auszuschließen, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen können Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf Gebäudebrütern und gebäudebewohnenden Fledermausarten. Aus der Relevanzprüfung geht hervor, dass ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte ggf. mit CEF-Maßnahmen grundsätzlich lösbar sind und damit einer Realisierung des Bauleitplans nicht grundsätzlich im Wege stehen.</p>	
<p>1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme</p>	<p>Derzeit wirken sich die bestehenden Nutzungen in Form von vorhandener Versiegelung und Verkehrsaufkommen bereits auf die Schutzgüter Klima und Luft aus. Bereits im Bestand ist durch die vorhandene Versiegelung von einer Aufheizung der Flächen auszugehen. Darüber hinaus erscheint die Durchlüftungssituation im Bestand eingeschränkt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird keine über das Maß gem. § 34 BauGB Versiegelung erfolgen. Durch die Sicherung von Freiflächen sowie die Pflanzung von Bäumen im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen soll ein klimatischer Ausgleich angestrebt werden.</p> <p>Im Planungsgebiet des Bebauungsplans befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen, Altlasten sowie Kampfmittel.</p> <p>Gemäß der Begriffsbestimmung des Art. 2 Satz 1 i.V. Art. 3 Seveso III-Richtlinie befindet sich weder ein Betrieb nach Anhang I im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung. Von einer</p>	<p>nicht erheblich</p>

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung kann nicht ausgegangen werden.</p> <p>Ein Verkehrsgutachten liegt nicht vor. Bei der Münchner – und Augsburgener Straße handelt es sich bereits im Bestand um die Hauptdurchgangsstraße der Marktgemeinde Mering mit einer entsprechend hohen verkehrlichen Belastung. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird nicht unmittelbar eine erhebliche Steigerung des Verkehrs ausgelöst, da bereits heute bei einer vorgesehenen baulichen Entwicklung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke eine Nachverdichtung gem. § 34 BauGB möglich und eine damit verbundene geringfügige Erhöhung der Verkehrsbelastung verbunden wäre. Der vorliegende BP Nr. 79 setzt als einfacher Bebauungsplan keine GRZ fest, sondern ordnet nur bereits bestehendes Baurecht nach §34 BauGB.</p> <p>Gem. Schalltechnischer Untersuchung (Stand Januar 2023, Möhler&Partner Ingen. AG liegen für urbane Gebiete bislang keine Orientierungswerte zur Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen vor. In Anlehnung an die Entscheidung des urbanen Gebiets in der 18. BImSchV und der TA Lärm wurden in der Schalltechnischen Untersuchung 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts herangezogen. An den Immissionsorten entlang der Hauptstraße zeigt die Berechnung, dass es durch Verkehrslärm durchgehend zu Überschreitungen der Orientierungswerte für urbane Gebiete kommt. Ebenfalls werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV größtenteils überschritten. An den Immissionsorten im Außenbereich kommt es zu den höchsten Beurteilungspegeln. An den Gebäuderückseiten wird ab einem Abstand von 21 m zur Straßenachse der Hauptstraße der Orientierungswert von 63 dB(A) tagsüber eingehalten.</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>Der erforderliche Schallschutz muss im Bebauungsplan durch passive Schallschutzmaßnahmen am Gebäude durch Grundrissorientierung, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen sowie weitere Anforderungen an das Schalldämm-Maß gem. Schallschutz im Hochbau (DIN 4109-1) sichergestellt werden.</p> <p>Durch die Gewerbelärmeinwirkungen kommt es an den Immissionsorten tags und nachts zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerten der TA Lärm.</p> <p>So ist nicht davon auszugehen, dass die aktuelle Bauleitplanung weder erhebliche Umweltauswirkungen im Hinblick auf Verkehrsimmissionen auslöst bzw. in ihrer Einwirkungsintensität auf angrenzende Wohn- und anderweitige Nutzflächen nachteilig verändert noch schutzwürdige Nutzungen erstmalig oder stärker als bislang vorhandenem Verkehrslärm der Hauptverkehrsstraßen aussetzt.</p> <p>Allgemein gilt im Planungsgebiet bezogen auf die artenschutzrechtlichen Aspekte, dass auf Grundstücken, auf denen zukünftig Bauvoranfragen gefasst werden, vor Umsetzung dieser, Bestandskartierungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt werden müssen. Genaue Aussagen zur Einschätzung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nur durch die Bestandskartierungen im Rahmen des jeweiligen Bauvorhabens möglich. Daraufhin muss ein Maßnahmenkonzept erstellt werden, durch das die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden können.</p> <p>Der vorhandene Vegetationsbestand im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche kann weitgehend erhalten bleiben. Durch</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>entsprechende Festsetzungen zu Neupflanzungen im öffentlichen Straßenraum wird der Vegetationsbestand ausgebaut und gestärkt. Innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind bereits heute auf Grund der weitgehenden Versiegelung nur noch in geringem Umfang unversiegelte Freiflächen mit Vegetationsbestand vorhanden. Im Rahmen der Grünordnungsplanung werden zu begrünende Flächen sowie Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Fall der Neuerrichtung oder eines Ersatzbaus der Hauptgebäude festgesetzt, um den klimatischen und ökologischen Gegebenheiten im Planungsgebiet Rechnung zu tragen und ggf. eine Verbesserung zu erzielen.</p> <p>Auf dem Grundstück Fl.Nr. 193 befindet sich eine Metzgerei mit Partyservice, bei der mit Bescheid aus dem Jahr 2006 zwei Anlagen nach BImSchG genehmigt sind (siehe 1.1).</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften</p>	<p>Das Bodenschutzrecht ist nicht betroffen, da außerhalb des Siedlungsbereichs keine weiteren Flächen versiegelt werden und der Bebauungsplan somit den Zielen der Raumordnung § 1 Abs. 4 BauGB entspricht. Gleiches gilt für das Klimaschutzgesetz, das durch die Innenentwicklung die Ziele nachhaltiger Entwicklung verfolgt.</p> <p>Berührungspunkte des Bebauungsplans mit europäischen Umweltrichtlinien (in Stichpunkten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • RL 96/82/EG (Seveso II-RL): Betriebe nach Anhang I der Abstandsempfehlungen des BMU → nein • RL 200/60/EG (WRRL)/ RL 2008/105/EG: Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm → nein • RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung → nein • Schutzgebiete, schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6 → nein • RL 2002/49/EG (Umgebungsärm-RL): Lärminderungsprogramm/ Lärmaktionsplan → nein • RL 91/676/EWG: Aktionsprogramme → nein • Hochwasserschutz → nein • RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz/ Biotopverbund → nein <p>Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Erkenntnisse über die erhebliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten vor. Dies betrifft die Vorgaben des § 44 Abs.1 BNatSchG: Erhebliche Störung, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Fang, Entnahme, Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p>Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der</p>	<p>nicht erheblich</p>

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren.)	
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Durch die Planung sind primär bereits versiegelte Flächen privater Grundstücke betroffen. Die im Planungsgebiet künftigen Nachverdichtungen führen dauerhaft zu einer geringfügig zusätzlichen Bodenversiegelung und damit einhergehend zu einer geringeren Grundwasserneubildung sowie einem damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen. Durch die Weiternutzung als urbanes Gebiet ist gegenüber dem jetzigen Zustand und der bestehenden Nutzung lediglich mit baustellenbedingten temporären Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen zu rechnen. Die mögliche zusätzliche Versiegelung, ist im Hinblick auf ihr Ausmaß, insbesondere im Verhältnis zur Größe des Plangebietes, unerheblich. Darüber hinaus wäre auch ohne Bebauungsplan eine bauliche Entwicklung gem. § 34 BauGB möglich.</p> <p>In diesem Zuge wäre auch ein teilweiser Verlust bestehender Grünstrukturen ebenfalls möglich.</p>	nicht erheblich
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht erkennbar.	nicht erheblich
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen)	<p>Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.</p> <p>Da sich das Ausmaß der Nutzung durch die baulichen Strukturen gegenüber der bereits vorhandenen nicht erheblich ändert, sind</p>	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>durch die Auf-stellung des Bebauungsplanes keinerlei zusätzliche Umweltrisiken, ein-schließlich Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, die über das bereits vorhandene Maß hinausreichen.</p> <p>Gemäß der Begriffsbestimmung des Art. 2 Satz 1 i.V. Art. 3 Seveso III-Richtlinie befindet sich weder ein Betrieb nach Anhang I im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung. Von einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung kann nicht ausgegangen werden. Im Umkreis zum Planungsgebiet ist kein Betriebsbereich gem. §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gem. §50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gem. §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 193 befindet sich eine Metzgerei mit Partyservice, bei der mit Bescheid aus dem Jahr 2006 zwei Anlagen nach BImSchG genehmigt sind (siehe 1.1).</p> <p>Von anderweitig möglichen, natürlichen Katastrophen im Hinblick auf starke Trockenheit und Dürre ist das Planungsgebiet nicht betroffen. Der Aspekt der Gefährdung durch Hochwasser, Überschwemmung und Starkregenereignisse wird im Bebauungsplan im Rahmen der Festsetzungen zur Grundstücksentwässerung sowie der Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es besteht allerdings bei Erdarbeiten, Baumfällungsarbeiten oder sonstigen baulichen Tätigkeiten das theoretische Risiko einer Verletzung oder Tötung streng geschützter Tierarten bzw. streng geschützter europäischer Vogelarten. Dies kann jedoch durch</p>	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	artenschutzrechtliche Verminderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel dem Verbot von Baumfällungen in der Brutzeit, vermieden werden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass dieses Risiko im Rahmen von Abbruch- und Fällgenehmigungen auch ohne Bebauungsverfahren existiert. Es besteht daher keine höhere Gefährdung.	
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die Auswirkungen bleiben auf das Planungsgebiet begrenzt.	nicht erheblich
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<p>Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und/oder von Grenzwerten ist durch die Planaufstellung nicht zu erwarten.</p> <p>Das betroffene Gebiet ist aufgrund seiner Bestandsnutzung sowie der vorhandenen Versiegelung wenig sensibel gegenüber der Planaufstellung. In Hinblick auf die bereits bestehende Nutzung, ist keine wesentliche Erhöhung der Nutzungsintensität erkennbar. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im betroffenen Gebiet zu erwarten.</p> <p>Es könnten bei Umsetzung der Planung streng geschützte Arten betroffen sein; besondere Wildpflanzenartenvorkommen sind im Planungsgebiet nicht gegeben; Funktionen für streng geschützte Fledermausarten sowie Brutvogelvorkommen sind im Vegetations- bzw. im Gebäudebestand nicht auszuschließen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können jedoch wirksam durch Einhaltung der regulären Schutzfristen bei Baumfällungsarbeiten sowie durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Der eventuelle Wegfall von Fledermaus- und Vogelbrutstätten kann ferner durch die Bereitstellung angemessener Ersatzangebote (Fledermauskästen) erfolgen.</p>	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	<p>So ist davon auszugehen, dass ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte mit CEF-Maßnahmen grundsätzlich lösbar sind und damit einer Realisierung des Bauleitplans nicht grundsätzlich im Wege stehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Schwaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Es liegen Bau- und Bodendenkmäler (in 2.6.9 genauer beschrieben) im Planungsgebiets. Im Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zum Bauen im Nahbereich von Boden- und Baudenkmälern aufgenommen.</p>	
2.6 folgende Gebiete		
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Westlich des Planungsgebiets befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“. Auf Grund der Entfernung und der gleichbleibenden Nutzungsart und -intensität innerhalb des Planungsgebiets besteht keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets.	nicht erheblich
2.6.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind nicht vorhanden.	nicht erheblich
2.6.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG sind nicht vorhanden.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind nicht vorhanden.	nicht erheblich
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG	<p>Folgende kartierte Biotop befinden sich in der weiteren Umgebung des Planungsgebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 7731-1079 „Paar zwischen Mering und Kissing“, rd. 300 m nord-westlich. • Nr. 7731-0051 „Paar zwischen Mering und Kissing“, rd. 300 m westlich. • Nr. 7731-1073-012 „Flussabschnitt der Paar zwischen Putzmühle und Mering“, rd. 140 m südlich. • Nr. 7731-1073-011 „Flussabschnitt der Paar zwischen Putzmühle und Mering“, rd. 180 m südlich <p>Aufgrund ihrer Entfernung zum Planungsgebiet besteht jedoch kein struktureller Zusammenhang und es ist von keiner Betroffenheit auszugehen.</p>	nicht erheblich
2.6.6 Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG sind nicht betroffen.	nicht erheblich
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten	Solche Gebiete sind im Planungsgebiet nicht gegeben.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<p>Raumstrukturell liegt der Markt Mering im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg. Der Markt Mering ist als Unterzentrum ausgewiesen und liegt zudem auf einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte bestehen nicht. Die Bebauungsaufstellung steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan und den Zielen der Raumordnung.</p>	nicht erheblich
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<p>Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich zwei Baudenkmäler. Zum einen ein Wohnhaus in der Augsburger Straße 10 (Aktennr.: D-7-71-146-1) auf Fl.Nr. 58, bei dem es sich um einen zweigeschossiger Traufseitbau mit Satteldach und Schweifgiebeln, profilierten Gesimse und Putzgliederung handelt, welcher im Kern Ende des 17./Anfang 18.Jhd erbaut wurde. Zum anderen ein zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau am Marktplatz 4 (Aktennr.: D-7-71-146-11) auf Fl.Nr. 131/5, von Anfang des 19.Jhd mit Fassadengliederung und Schweifgiebel.</p> <p>Im Bereich Münchner Straße – Bouttevillestraße ist ein Bodendenkmal (Aktennr.: D-7-7731-0297), ein mittelalterlicher Handwerksplatz, vorhanden.</p> <p>Für mögliche Eingriffe wird im künftigen Bebauungsplan auf Art. 8 Abs. 1-2 DSchG verwiesen sowie darauf, dass Arbeiten und Grabungen im Bereich sowie im nahen Bereich des Bodendenkmals einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis bedürfen.</p>	nicht erheblich

Ergebnis: Aufgrund des vorhandenen Kenntnisstands führt das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es sind keine besonders empfindlichen Gebiete gem. Anlage 2 BauGB erheblich nachteilig betroffen. Das Bebauungsplanverfahren kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.